



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Erneuerung des Subventionsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft und dem Verein Jugendfürsorge betreffend LBB Lehrbetriebe Basel für die Jahre 2014 bis 2017

Datum: 3. Juni 2014

Nummer: 2014-193

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Erneuerung des Subventionsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft und dem Verein Jugendfürsorge betreffend LBB Lehrbetriebe Basel für die Jahre 2014 bis 2017

vom 03. Juni 2014

1. Ausgangslage

Der geltende Subventionsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie dem Verein Jugendfürsorge Basel betreffend die Institution „LBB Lehrbetriebe Basel“ (LBB) lief per 31. Dezember 2013 aus. Die LBB, seit Januar 2010 eine selbstständige Stiftung, beantragte Verhandlungen über die Erneuerung des Vertrags zu führen.

Sowohl die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) als auch das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt als Leistungsbesteller stellten fest, dass sich die Zusammenarbeit bewährt hatte und weitergeführt werden sollte. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1267 vom 25. August 2009 war die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beauftragt worden, bezüglich der Konditionen einer Verlängerung ab 2014 des damals für 2010 bis 2013 genehmigten Subventionsvertrags im Verlaufe des Jahres 2013 mit den Vereinbarungspartnern neue Verhandlungen aufzunehmen.

Der nun vorliegende Subventionsvertrag betreffend LBB für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017 ist das Ergebnis dieser Verhandlungen.

Die Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel

Die LBB bietet seit 1980 in drei Lehrbetrieben (Gärtnerei, mechanische Werkstätte, Schreinerei) Ausbildungsplätze mit integrierter Berufsfachschule für Berufslehren (Berufsattest EBA, Fähigkeitszeugnis EFZ) an. Folgende Berufe werden ausgebildet: Polymechaniker und Polymechanikerin EFZ, Schreiner und Schreinerin EFZ (Möbel und Innenausbau), Gärtner und Gärtnerin EFZ Fachrichtung Zierpflanzen sowie Gärtner und Gärtnerin EBA Fachrichtung Pflanzenproduktion.

Von den maximal 62 Ausbildungsplätzen sind deren 37 (~60 %) für Jugendliche bestimmt, die aufgrund von Lernschwierigkeiten, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten in der Privatwirtschaft keine oder nur sehr geringe Ausbildungschancen haben (Zielgruppe 1). Die übrigen 25 Ausbildungsplätze (~40 %) stehen Jugendlichen ohne diese besonderen Bedürfnisse zur Verfügung (Zielgruppe 2). Die Ausbildung beider Zielgruppen erfolgt gemeinsam.

Über Aufnahme und Indikation entscheidet eine von der LBB eingesetzte Aufnahmekommission, in welcher Vertreterinnen und Vertreter der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft und des Erziehungsdepartements Basel-Stadt Einsitz nehmen.

Die LBB ist die einzige nicht stationäre Vollzeit-Ausbildungsinstitution in der Region Basel, die reguläre eidgenössisch anerkannte Berufsausbildungen mit besonderen Fördermassnahmen verbin-

det. Im Durchschnitt schliessen die Kandidatinnen und Kandidaten der LBB ihre Abschlussprüfungen mit Erfolgsquoten ab, die mit denjenigen der übrigen Kandidierenden im Kanton Basel-Stadt vergleichbar sind. Damit erreicht die LBB ihr Ziel, auch Jugendliche mit sozialer Indikation zu einem erfolgreichen beruflichen Abschluss zu führen.

Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt

1994 wurde im Kanton Basel-Stadt entschieden, dass andere Kantone, insbesondere der Kanton Basel-Landschaft, für die von ihnen belegten Ausbildungsplätze die vollen Kosten zu übernehmen haben. Der Kanton Basel-Landschaft erklärte sich in der Folge bereit, ab Schuljahr 1995/96 die vollen Kosten für maximal 20 Auszubildende (davon zwölf der Zielgruppe 1) mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft zu übernehmen. Auf Grund dieser Zusage ist der Kanton Basel-Landschaft seit dem Schuljahr 1995/96 Vertragspartner.

Finanzierung der LBB

Die LBB weist in ihrer Erfolgsrechnung 2012 einen Betriebsaufwand von total CHF 6.89 Mio. auf (2011: CHF 6.93 Mio; 2008: CHF 7.24 Mio), davon Personalkosten von CHF 3.71 Mio. (2011: CHF 3.51 Mio.; 2008: CHF 3.62 Mio.).

Die LBB wird finanziert durch den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen aus ihren drei Produktionsbetrieben und durch Leistungen der Kantone. Im Jahr 2012 deckten die Erträge durch den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen in der Höhe von CHF 3.59 Mio 52 % des Gesamtaufwands (2011: CHF 3.68 Mio. bzw. 53 %; 2008: CHF 3.69 Mio. bzw. 51 %).

Die Beiträge der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gliedern sich in einen Beitrag pro auszubildende Person und Jahr gemäss interkantonaler Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) für alle Lernenden (Vertrag 2010-2013: CHF 13'500.–) sowie einen zusätzlichen Beitrag für Auszubildende mit einer sozialen Indikation (Zielgruppe 1: Vertrag 2010-2013: CHF 44'750.–). Zusätzlich kompensierte Basel-Stadt als Standortkanton den Ausfall des altrechtlichen Bundesbeitrags von CHF 465'000.– (Wechsel des Finanzierungssystems 2008). Auf dieser Grundlage empfing die LBB im Jahr 2012 Leistungen in der Höhe von CHF 3.12 Mio. (2011: CHF 3.10 Mio.; 2008: CHF 2.81 Mio.).

Die nach diesem Schlüssel berechnete gesamte Beitragssumme des Kantons Basel-Landschaft beläuft sich für zwölf Lernende der Zielgruppe 1 und acht Lernende ohne spezielle Indikation (Zielgruppe 2) auf rund CHF 771'000.– pro Jahr (zum Vergleich: der Beitrag des Kantons Basel-Stadt summierte sich 2012 für 22 Lernende der Zielgruppe 1 und 19 Lernende ohne spezielle Indikation auf CHF 2.03 Mio.).

Investitionen in Gebäude, Maschinen und Gerätschaften finanziert die LBB zusammen mit der Stiftung FOCUS, welche die Immobilien besitzt, selbst. Als grosses Vorhaben steht der Neubau der mechanischen Werkstatt an. Die während der Bauphase notwendige Zwischenlösung wird ebenfalls hohe Kosten verursachen. Zu diesem und anderen Zwecken (Erneuerungsinvestitionen Gärtnerei, Schreinerei, Schule) bildet die LBB Rücklagen. In der Bilanz 2012 weist die LBB Eigenkapital (inklusive Rücklagen und Fondskapital) in der Höhe von CHF 4.02 Mio. aus (2011: CHF 3.62 Mio.; 2008 CHF 4.19 Mio.).

Mit Blick auf obigen Sachverhalt betreffend Reservebildung der Stiftung LBB haben die Vertragsparteien folgende Vereinbarung für die Vertragsperiode 2014 bis 2017 getroffen:

1. Die Kantone verzichten auf eine Rückforderung von aufgelaufenen Reserven. Sie werden für die Erneuerung der mechanischen Werkstatt sowie für andere Investitionen verwendet. Die Zweckbestimmung von Rücklagen und Fondskapital wird im Detail ausgewiesen.
2. Die bisher vom Kanton Basel-Stadt geleistete Kompensationszahlung (altrechtlicher Bundesbeitrag CHF 465'000.–) entfällt.

2. Der neue Subventionsvertrag 2014 bis 2017

Der vorliegende Subventionsvertrag 2014 bis 2017 ist eine Fortschreibung des geltenden Vertrags. Es erfolgt keine Ausweitung der Leistungen.

Bei der Anzahl Ausbildungsplätze der LBB wird mit dem Ziel einer Vereinfachung und der Vermeidung von Unklarheiten neu immer von der maximalen Auslastung ausgegangen und nicht mehr von einer durchschnittlichen Auslastung mit Abweichungen nach unten oder oben. Alle numerischen Anpassungen (Ziffern 3.1, 3.2, 3.3) sind Folge der Einhaltung respektive Ausschöpfung der vom Budget gesetzten Beitragslimite unter gegebenen Ansätzen für die Zielgruppen 1 und 2. Die maximale Anzahl Ausbildungsplätze erhöht sich infolgedessen um eins auf 63. Von diesen stehen dem Kanton Basel-Landschaft maximal 21 Plätze (davon 13 für Lernende der Zielgruppe 1) und dem Kanton Basel-Stadt 42 Ausbildungsplätze (davon 23 für Lernende der Zielgruppe 1) zur Verfügung. Neu bietet die LBB in der Gärtnerei auch die Ausbildung in der zweijährigen Grundbildung mit eidg. Berufsattest an. Am Katalog der Leistungsziele bezüglich der Ausbildungstätigkeit der LBB ändert sich nichts. Der Grad der Zielerreichung wird weiterhin anlässlich eines jährlichen Controlling-Gesprächs festgestellt. Die LBB verpflichtet sich wie bisher, mindestens 50 % des ordentlichen Betriebsaufwands aus der Herstellung und dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen zu decken.

Die Beiträge der beiden Kantone gliedern sich wie bisher in einen Beitrag gemäss interkantonaler Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) für alle Lernenden (Schuljahr 2014/15: CHF 13'200.– pro auszubildende Person) sowie einen Zusatzbeitrag für Lernende der Zielgruppe 1 (CHF 43'722.–). Wie bisher kann sich dieser Zusatzbeitrag während der Vertragsdauer je nach Höhe des BFSV-Tarifs verändern. Der Beitrag insgesamt pro auszubildende Person der Zielgruppe 1 bleibt stets gleich hoch (CHF 56'922.–). Mit diesen Vorgaben wird sich die Beitragssumme des Kantons Basel-Landschaft an die LBB ab 2014 auf rund CHF 846'000.– pro Jahr belaufen. Die Beiträge sind nicht indexiert. Sollte die Jahresteuern 3 % übersteigen, verpflichten sich die Kantone, neu zu verhandeln.

Mit der Umwandlung in eine Stiftung ist die LBB neu verpflichtet, sämtliche Bezüge der Geschäftsführung jährlich auszuweisen inklusive einer Bestätigung, dass diese Bezüge vom zuständigen Organ (Stiftungsrat) bewilligt worden sind. In Bezug auf die Rechnungsführung werden im neuen Vertrag gewisse Standardregelungen aufgenommen, die zu einer besseren Transparenz in Sachen Reservebildung führen werden. Was die Begrenzung der Höhe der Reserven anbelangt, wird die Regelung gemäss baselstädtischem Ratschlag zum neuen Staatsbeitragsgesetz in den Vertrag aufgenommen (maximal ein Drittel des Betriebsaufwands). Bezüglich der Zweckbestimmung aufgelaufener Reserven wird im Vertrag festgeschrieben, dass sie für die Erneuerung der mechanischen Werkstätte sowie für andere Investitionen verwendet werden müssen.

Die Vertragsdauer ist in Anlehnung an § 6 Absatz 5 des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft weiterhin auf vier Jahre festgelegt. Die erste Jahrestranche ist im Budget 2014 eingestellt.

3. Finanzielle Konsequenzen

Gemäss bisherigem Subventionsvertrag stand für im Kanton Basel-Landschaft wohnhafte Lernende ein Platzkontingent von 20 Ausbildungsplätzen zur Verfügung, 12 für Jugendliche der Zielgruppe 1 und acht für Jugendliche der Zielgruppe 2. Dazu bestand nach bisherigem Vertrag die Möglichkeit einer Ausweitung des Baselbieter Platzkontingents um maximal drei Ausbildungsplätze. In den Jahren 2010 bis 2013 (Geltungsbereich des letzten Subventionsvertrags) wurden jährlich durchschnittlich rund CHF 850'000.– an die LBB ausbezahlt (2010: CHF 832'265.–; 2011: CHF 838'855.–; 2012 CHF 870'620.–; 2013: CHF 861'260.–).

Der Subventionsvertrag 2014-2017 sieht neu eine fixe Platz- und damit auch eine Kostenobergrenze vor. Demnach stehen für Jugendliche unseres Kantons maximal 21 Plätze zur Verfügung,

nämlich 13 für Jugendliche der Zielgruppe 1 (plus 1 Platz) und acht für Jugendliche der Zielgruppe 2 (unverändert). Bei einer Maximalausschöpfung des Baselbieter Kontingents bedeutet dies für den Kanton Basel-Landschaft jährliche Kosten in Höhe von CHF 845'586.–.¹

4. Behandlung des Geschäfts im Kanton Basel-Stadt

Die politischen Behörden des Kantons Basel-Stadt behandeln die Vereinbarung analog. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt verabschiedete die entsprechende Vorlage an den Grossen Rat am 17. September 2013, und mit Beschluss vom 14. November 2013 beantragte die grossrätliche Bildungs- und Kulturkommission dem Grossen Rat ebenfalls Zustimmung; der Gesamtrat stimmte am 11. Dezember 2013 mit einem Stimmenverhältnis von 68:1 zu.

5. Begründung des aktuellen Vorgehens

Im August 2013 wurde der öffentlich-rechtliche Subventionsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt und der Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden unterzeichnet.

Die Kompetenz zum Abschluss eines derartigen Vertrags kommt nach § 77 Absatz 1 Buchstabe b Kantonsverfassung² dem Regierungsrat zu. Gleiches gilt auch für die Ausgabenkompetenz bei gebundenen Ausgaben, während neue Ausgaben über CHF 50'000.– nach § 34 Absatz 1 Buchstabe a des Finanzhaushaltsgesetzes³ vom Landrat unter dem Vorbehalt des fakultativen Finanzreferendums bewilligt werden müssen.

Kein Zweifel besteht daran, dass es sich beim ordentlichen Beitrag pro auszubildende Person und Jahr gemäss interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) für alle Lernenden um eine gebundene Ausgabe handelt. Bis anhin wurde auch der Zusatzbeitrag für Jugendliche der Zielgruppe 1 als gebunden betrachtet, nachdem 1995 eine erste entsprechende Vorlage den Landrat unangefochten passierte:

Mit Landratsbeschluss vom 21. September 1995 war erstmalig eine entsprechende Vereinbarung mit den notwendigen Mitteln einstimmig beschlossen worden. Die Vertragserneuerungen wurden daraufhin 1998, 2002, 2005 und 2009 durch den Regierungsrat genehmigt, und zwar mit der Argumentation, dass es sich beim neuen Subventionsvertrag um die Erneuerung eines bestehenden Vertrags handle und zudem die bisher geltenden Abgeltungssätze nicht angetastet würden (auch auf den Ausgleich der seit Inkraftsetzung des bestehenden Leistungsvertrags aufgelaufenen Teuerung werde verzichtet), weshalb es in Baselland lediglich eines Regierungsratsbeschlusses bedürfe.

Die rechtliche Prüfung im Zusammenhang mit der aktuellen Vertragsverlängerung hat nun ergeben, dass die gesetzliche Grundlage nicht hinreichend ist, um für den erhöhten Beitrag für Jugendliche der Zielgruppe 1 von einer gebundenen Ausgabe im Sinne des Finanzhaushaltsrechts auszugehen. Zwar ist richtig, dass der Vertrag vom Regierungsrat abgeschlossen wird, wie sich aus § 77 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung⁴ ergibt. Davon zu unterscheiden ist aber die Kompetenz zur Ausgabenbewilligung, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Vertragserneuerung handelt oder ob die bisherigen Abgeltungssätze unverändert bleiben.

Um für die LBB Planungssicherheit zu schaffen, genehmigte der Regierungsrat am 11. Februar 2014 den Vertrag sowie seine Unterzeichnung und beauftragte die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gleichzeitig mit der Unterbreitung der nun vorliegenden Landratsvorlage zur Genehmigung

¹ Berechnung: 21 x CHF 13'200.– (Ansatz gemäss Berufsfachschulvereinbarung BFSV für Vollzeitangebote) plus 13 x CHF 43'722.– (Zusatzbeitrag für Jugendliche der Zielgruppe 1).

² SGS 100, GS 29.276.

³ SGS 130, GS 29.492.

⁴ SGS 100, GS 29.276.

der notwendigen Mittel für die nicht durch die Berufsfachschulvereinbarung als gebunden zu betrachtenden sondern als neu zu behandelnden Zusatzbeiträge für die Jugendlichen der Zielgruppe 1.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird beantragt, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 03. Juni 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Urs Wüthrich-Pelloli

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilagen:

1. Entwurf Landratsbeschluss
2. Vertrag betreffend Beiträge an die Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel für die Jahre 2014 bis 2017
3. Ausbildungskonzept der LBB Lehrbetriebe Basel (Version vom 16. Mai 2012)
4. Stiftungsurkunde LBB

ENTWURF vom 28. April 2014

Landratsbeschluss

Erneuerung des Subventionsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft und dem Verein Jugendfürsorge betreffend LBB Lehrbetriebe Basel für die Jahre 2014 bis 2017

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Landrat nimmt Kenntnis vom Subventionsvertrag mit dem Kanton Basel-Stadt und der Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel über den Zugang zum Ausbildungsangebot der LBB.
2. Der Landrat bewilligt für die Jahre 2014-2017 einen Verpflichtungskredit von CHF 2'273'544 für Zusatzbeiträge gemäss Subventionsvertrag für höchstens 13 Jugendliche pro Jahr (Jahrestranche höchstens CHF 568'386).
3. Ziffer 2 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:



Kanton Basel-Stadt | Erziehungsdepartement

Kanton Basel-Landschaft | Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Vertrag

betreffend

Beiträge an die Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel für die Jahre 2014 bis 2017

**Der Kanton Basel-Stadt, vertreten durch das Erziehungsdepartement,
Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung**

und der

**Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch die Bildungs-, Kultur- und
Sportdirektion, Dienststelle für Berufsbildung und Berufsberatung**

sowie die

Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel

schliessen den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.

1. Gegenstand des Vertrags

Der vorliegende Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung der Aktivitäten der Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel durch die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und die zu erbringenden Leistungen der Stiftung LBB.

2. Grundlagen

Im vorliegenden Vertrag wird darauf verzichtet, Bestimmungen zu wiederholen, die bereits in den nachfolgenden Erlassen enthalten oder geregelt sind. Es gelten insbesondere folgende rechtliche Grundlagen:

2.1 Rechtsgrundlagen des Bundes

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG)

Bei erstmaligen beruflichen Ausbildungen gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung veranlasst die Stiftung LBB die Geltendmachung der entsprechenden Beiträge der Invalidenversicherung. Beiträge der Invalidenversicherung werden von den gemäss Punkt 3.2 vereinbarten Ausbildungskosten abgezogen.

2.2 Rechtsgrundlagen des Kantons Basel-Stadt

- Subventionsgesetz
- Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz
- Kantonales Gesetz über die Berufsbildung

2.3 Rechtsgrundlagen des Kantons Basel-Landschaft

- Kantonales Bildungsgesetz
- Kantonale Verordnung über die Berufsbildung

2.4 Interkantonale Rechtsgrundlage

- Berufsfachschulvereinbarung (BFSV)

2.5 Grundlagen der Institution

Die Leistungserbringung erfolgt im Rahmen folgender Grundlagen der Institution:

- Stiftungsstatut der Stiftung LBB vom 18.12.2009
- Ausbildungskonzept der LBB vom 30.05.2012

Die Institution informiert das Erziehungsdepartement Basel-Stadt und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft schriftlich über beabsichtigte Änderungen und Anpassungen der oben aufgeführten Grundlagen. Änderungen, die sich auf die Leistungserbringung oder die Finanzierungsverhältnisse auswirken können, bedürfen der Zustimmung des Erziehungsdepartements Basel-Stadt und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft.

3. Leistungen

3.1 Leistungen der Stiftung LBB

Die Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel erbringt folgende Leistungen:

- Schnupperlehren und Berufsabklärungen
- Vorlehren
- Berufliche Grundbildungen mit Abschluss EFZ und EBA gemäss BBG Art. 17 in den Berufen

- Polymechaniker/in EFZ
- Schreiner/in (Möbel und Innenausbau)
- Gärtner/in EFZ Fachrichtung Zierpflanzen
- Gärtner/in EBA Fachrichtung Pflanzenproduktion

für die folgenden Zielgruppen

- Zielgruppe 1: Jugendliche, die aufgrund ihrer Lern-, Entwicklungs- und Verhaltensschwierigkeiten nachweisbar in der Privatwirtschaft keine oder nur geringe Ausbildungschancen haben, für die aber mit einer entsprechenden

Betreuung und Förderung eine gute Aussicht besteht, eine Berufsausbildung mit Erfolg zu absolvieren.

- Zielgruppe 2: Jugendliche, die ohne nachweisbare soziale Indikation oder besondere Auffälligkeiten eine Berufsausbildung absolvieren möchten.
- Sie bieten maximal 63 Ausbildungsplätze an:
 - Für die Zielgruppe 1 stehen 57 % der Plätze zur Verfügung (36 Plätze)
 - Für die Zielgruppe 2 stehen 43 % der Plätze zur Verfügung (27 Plätze)

Als Grundlage dieser Vereinbarung wird immer von der maximalen Auslastung ausgegangen.

3.2 Leistungen der Kantone

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft erbringen folgende Leistungen:

- Pro Jahr vergüten die Kantone einen Beitrag pro Auszubildenden von CHF 13'200 gemäss Berufsfachschulvereinbarung (BFSV-Tarif Schuljahr 2014/15) der EDK unbesehen der Zielgruppe.
- Für die Auszubildenden der Zielgruppe 1 wird zusätzlich ein jährlicher Beitrag in der Höhe von CHF 43'722 vergütet (Total Vergütung Zielgruppe 1: CHF 56'922).

Bei allfälligen Änderungen des BFSV-Tarifs während der Laufzeit dieses Vertrags ist dieser Zusatzbeitrag in der Weise anzupassen, dass sich die der Stiftung LBB zu vergütende Gesamtsumme durch die Anpassung des BFSV-Tarifs nicht verändert.

Die Leistungen sind nicht indexiert, sofern die Jahresteuierung kleiner als 3 % ist (Basis 1.1.2014). Übersteigt die Teuerung 3 % (Basis 1.1.2014), nehmen die Kantone mit der LBB Neuverhandlungen auf.

Die Berechnung der Kostenbeiträge der Kantone basiert auf der Annahme, dass mindestens 50 % des ordentlichen Betriebsaufwands der LBB durch selbst erwirtschaftete Mittel gedeckt werden.

3.3 Platzkontingente der Kantone

Dem Kanton Basel-Stadt stehen auf der Grundlage einer maximalen Auslastung von 63 Plätzen insgesamt 42 und dem Kanton Basel-Landschaft insgesamt 21 Ausbildungsplätze zur Verfügung.

Ein Anspruch auf Vergütung nicht belegter Plätze besteht nicht.

Die Aufteilung der Plätze nach Zielgruppen innerhalb der kantonalen Kontingente erfolgt gemäss Punkt 3.1., das heisst für Zielgruppe 1 maximal 23 Lernende mit Wohnsitz Basel-Stadt und maximal 13 Lernende mit Wohnsitz Basel-Landschaft.

3.4 Verhältnis zu Dritten

Grundsätzlich können andere Kantone freie Ausbildungsplätze zu den gleichen Bedingungen belegen, sofern diese nicht durch die Vertragskantone beansprucht werden.

3.5 Spezielle Leistungen der Trägerschaft und der LBB

Die Kantone anerkennen die speziellen Leistungen der Stiftung LBB und der Betriebe, wie

- die Arbeit der Stiftungsräte
- das zur Verfügung stellen der Gebäude und Liegenschaften
- die Bereitschaft, mindestens 50 % des ordentlichen Betriebsaufwands aus der Herstellung und dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen zu decken

3.6 Qualitätsentwicklung

Die Qualitätssicherung und –verbesserung erfolgt nach dem kantonalen Rahmenkonzept «Qualitätsmanagement an den Schulen Basel-Stadt».

4. Berichtswesen/Controlling

4.1 Berichterstattung

Die Stiftung LBB berichtet an das Erziehungsdepartement Basel-Stadt/Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung und an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft/Dienststelle für Berufsbildung und Berufsberatung. Die Berichterstattung umfasst:

- Betriebsbudget
- Jahresbericht
- Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung)
- Revisionsbericht
- Ausweis über die erbrachten Leistungen gemäss Ziffer 3.1 und 4.2.2
- Ausweis sämtlicher Bezüge der geschäftsführenden Mitarbeitenden / Geschäftsführung inklusive Nebenleistungen mit einer Bestätigung, dass diese Bezüge vom zuständigen Organ bewilligt worden sind

Die Rechenschaftsberichte werden innert vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs eingereicht.

Die LBB berichten unverzüglich dem Erziehungsdepartement Basel-Stadt und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft, wenn sich Rahmenbedingungen ändern oder Zwischenfälle ereignen, welche die vorgesehene Leistung gefährden oder sie als weniger sinnvoll und berechtigt erscheinen lassen. Es wird auch berichtet, wenn die Rechnung vom zuständigen Organ zurückgewiesen wird oder Mitglieder der Geschäftsleitung zurücktreten, abgewählt oder entlassen werden.

4.2 Controlling

4.2.1 Informationszugriff

Die Stiftung LBB stellt die nötigen Informationen zur Verfügung, die ein angemessenes Leistungscontrolling durch die Vertragspartner ermöglichen.

4.2.2 Ziele

Ziel 1

Indikator für Ziel 1
Standard für Indikator

Durchhaltequote

Prozentsatz der Lernenden, welche die Ausbildung beenden.
85 % der Lernenden beenden die Grundbildung ordentlich.

Ziel 2	Erfolgsquote bei den QV
Indikator für Ziel 2	Erfolgreiche Prüfungskandidatinnen und -kandidaten.
Standard für Indikator	90 % der zur Prüfung antretenden Lernenden bestehen die Lehrabschlussprüfung.
Ziel 3	Ausbildungserfolg
Indikator für Ziel 3	Vergleich der Lehrabschlussprüfungsnoten der Lernenden der Stiftung LBB mit denjenigen aller Prüfungskandidatinnen und -kandidaten in den entsprechenden Berufen in Basel-Stadt.
Standard für Indikator	Die Lernenden der Stiftung LBB erreichen den Notenschnitt aller im Kanton Basel-Stadt geprüften Prüfungskandidatinnen und -kandidaten in den entsprechenden Berufen.
Ziel 4	Zufriedenheit der Lernenden
Indikator für Ziel 4	Zufriedenheit der aus der Stiftung LBB austretenden Lernenden.
Standard für Indikator	80 % äussern sich zufrieden zu ihrer Ausbildungszeit bei der Stiftung LBB.
Ziel 5	Nachhaltigkeit
Indikator für Ziel 5	Arbeitsstelle nach bzw. dank erfolgreich absolvierter Grundbildung.
Standard für Indikator	75 % der erfolgreichen Lernenden der Zielgruppe 1 finden nach Abschluss der Ausbildung eine Arbeitsstelle.

5. Finanz- und Rechnungswesen

5.1 Zahlungsbedingungen

Die Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel gilt als Vollzeit-Berufsfachschule (Lehrwerkstätte) gemäss BFSV. Betreffend Festlegung des zahlungspflichtigen Kantons und Definition des Wohnsitzkantons gelten die entsprechenden Bestimmungen der BFSV.

Für Auszubildende der Zielgruppe 1 gilt bezüglich der Übernahme des Sozialkostenanteils durch den Wohnsitzkanton jeweils der Ausbildungsbeginn gemäss Lehrvertrag. Wird die Ausbildung vorzeitig abgebrochen, verpflichten sich die Kantone zur Übernahme des Sozialkostenanteils bis der Ausbildungsplatz wieder besetzt werden kann, längstens jedoch bis zum Abschluss des jeweiligen Ausbildungsjahrs.

Die Kantonsbeiträge werden halbjährlich abgerechnet (Rechnungsperioden August bis Dezember und Januar bis Juli). Von der Stiftung LBB können zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen bei den einweisenden Kantonen Akonto-Zahlungen eingefordert werden.

5.2 Rechnungsführung

Die Stiftung LBB verpflichtet sich, eine ordnungsgemässe Buchhaltung (Bilanz- und Erfolgsrechnung) zu führen. Die Rechnungslegung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. Die

verwendeten Konti orientieren sich am KMU-Kontenrahmen. Falls mehr als eine Leistung angeboten wird, muss eine Kostenrechnung (aufgeteilt nach den Leistungen) geführt werden. Die Dienstleistungs- und Betriebsbeiträge werden nach Herkunft differenziert ausgewiesen. Die Rückstellungen gehören dem Fremdkapital an und müssen gesondert ausgewiesen werden. Spenden und Legate sind grundsätzlich als Fonds in der Rechnung zu führen und im Anhang der Rechnung auszuweisen; sie bilden Teil des Eigenkapitals.

5.3 Revision

Die Revision der Jahresrechnung erfolgt durch eine anerkannte Revisionsfirma (Mitglied der Treuhand-Kammer des Schweizerischen Treuhänder-Verbands).

5.4 Auskunftspflicht

Die Stiftung LBB erteilt dem Erziehungsdepartement Basel-Stadt und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft und den kantonalen Finanzkontrollen vor der Subventionsbewilligung und während der Dauer des Vertrags, d.h. solange Ansprüche aus dem Vertrag bestehen könnten, alle erforderlichen Auskünfte und gewähren Einsicht in den Betrieb und in die leistungsseitigen und die finanziellen Verhältnisse, einschliesslich Budget und Jahresrechnung gem. Ziff. 4.1 (§ 8 SubvG BS und § 3 Finanzkontrollgesetz BS).

5.5 Verbuchung und Verwendung von Ertrags- bzw. Aufwandüberschüssen

Allfällige Ertrags- bzw. Aufwandüberschüsse werden auf die neue Rechnung übertragen. Defizite werden durch den Subventionsnehmer getragen.

Die Höhe der Reserven (inklusive Rücklagen) darf ein Drittel des Betriebsaufwands der Stiftung LBB nicht übersteigen. Wenn diese Schwelle überschritten wird, treffen die Vertragsparteien eine Abmachung betreffend einer Reduktion der Beitragszahlung oder einer Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder anderer Massnahmen, die zur Einhaltung dieser Grenze führen.

Ertragsüberschüsse sowie bereits gebildete Rücklagen werden für die Erneuerung der mechanischen Werkstätte verwendet sowie für Investitionen in andere Immobilien, Maschinen, Mobilien, die Ausbildung der Lernenden und für die Bildung von Reserven. Über grössere Investitionen ab CHF 300'000 ist der Subventionsgeber vorgängig der Realisierung zu orientieren.

6. Personal- und Versicherungskosten

6.1 Personalrecht / Anstellungsbedingungen

Die Stiftung LBB ist nicht an das Lohngesetz der Kantone gebunden. Sind die Anstellungsbedingungen gesamthaft besser als diejenigen für vergleichbare Tätigkeit in der kantonalen Verwaltung, so werden der Subventionsbemessung höchstens die Anstellungsverhältnisse des Staatspersonals zugrunde gelegt (§ 7.2 SubvG BS).

7. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Auflösung, Anpassung

7.1 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden seitens der Kantone mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Der Vertrag gilt für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017.

7.2 Kündigungsfrist und Verlängerung der Geltungsdauer bei nicht abgeschlossenen Ausbildungen

Jede Vertragspartei kann den Vertrag innerhalb der Geltungsdauer unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahrs kündigen.

Für Ausbildungen (EFZ, EBA, Vorlehren), die zum Zeitpunkt der Kündigung nicht abgeschlossen sind, gelten die Verpflichtungen dieses Vertrags bis zum ordnungsgemässen Abschluss der betreffenden Ausbildungen weiter.

7.3 Erneuerung des Vertrags

Mindestens ein Jahr vor Ende der Geltungsdauer stellt die Stiftung LBB den Antrag zu Verhandlungen über eine allfällige Erneuerung dieser Vereinbarung. Als Basis für die Vertragserneuerung werden ein Rückblick und ein Ausblick zu den Finanzen und Leistungen erstellt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erneuerung der Vereinbarung.

7.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags

Gesetzesänderungen, die nach Inkrafttreten dieses Vertrags wirksam werden, gehen diesem Vertrag vor. Die Parteien können die Vereinbarung im Rahmen ihrer Kompetenz jederzeit einvernehmlich ändern; sie halten die Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest.

Die Parteien verpflichten sich, die Vertragskonditionen anzupassen, wenn sich Möglichkeiten ergeben, die subventionierten Leistungen effizienter zu erbringen. Denkbar sind namentlich Änderungen, die zu besserer Effizienz und höherer Wirksamkeit der eingesetzten Staatsgelder führen können.

7.5 Budgetvorbehalt

Vorbehalten bleibt die rechtskräftige Bewilligung der erforderlichen Mittel durch den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt beziehungsweise durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft.

7.6 Auflösung des Betriebs

Bei einer Auflösung der Stiftung LBB sind noch vorhandene Mittel, die aus staatlichen Leistungen entstanden sind, den Kantonen zurückzuerstatten. Im Zweifel sind die Mittel auf die subventionierenden Gemeinwesen und auf die Stiftung LBB nach Massgabe der eingebrachten und durch Eigenleistungen erwirtschafteten Mittel (Subventionsbeiträge bzw. Eigenmittel wie Spenden, Eigenleistungen) proportional aufzuteilen.

7.7 Nichterfüllung

Werden die vereinbarten Leistungen nicht mehr oder nur teilweise erbracht und/oder die Mittel der Kantone zweckentfremdet verwendet, bestimmen die Regierungen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinsam über die Folgen, wie ausserordentliche Kündigung, Anpassung der Beiträge und Rückforderung.

8. Weitere Bestimmungen

8.1 Kontaktpartner und Zustelladressen

Für alle Korrespondenz, die sich aus diesem Vertrag ergibt, werden für das Erziehungsdepartement Basel-Stadt die Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung sowie für die Bildungs, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft die Dienststelle für Berufsbildung und Berufsberatung als Kontaktpartner und Zustelladressen bezeichnet.

8.2 Verhalten im Konfliktfall

Die Parteien versuchen, allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen.

8.3 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Basel.

8.4 Aufnahmekommission

Über die Aufnahme von Jugendlichen der Zielgruppe 1 entscheidet auf Antrag der Stiftung LBB ausschliesslich eine je aus drei Vertreterinnen und Vertretern der beiden Vertragskantone sowie dem Geschäftsführer der Stiftung LBB zusammengesetzte Aufnahmekommission. Die Einsitznehmenden der Kantone in die Aufnahmekommission der Stiftung LBB werden durch das Erziehungsdepartement Basel-Stadt und die Bildungs, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft ernannt.

9. Anhang

Der Anhang ist Bestandteil der Vereinbarung. Er umfasst folgenden Inhalt:

1. Stiftungsstatut der Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel vom 18.12.2009
2. Ausbildungskonzept der LBB vom 30.05.2012.

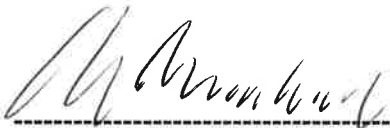
Dieser Vertrag wird in vierfacher Ausführung unterzeichnet (1 Ex. Stiftung LBB, 1 Ex. Erziehungsdepartement Basel-Stadt, 1 Ex. Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft, 1 Ex. Staatsarchiv Basel-Stadt).

**Erziehungsdepartement des
Kantons Basel-Stadt**



Dr. Christoph Eymann
Departementsvorsteher

Basel, den 6/8/2013



Christoph Marbach
Leiter Abteilung Berufsberatung,
Berufs- und Erwachsenenbildung

**Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
des Kantons Basel-Landschaft**



Urs Wüthrich-Pelloli
Direktionsvorsteher

Liestal, den 22-Aug-2013



Hanspeter Hauenstein
Leiter Dienststelle für Berufsbildung
und Berufsberatung

Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel



Ursula Sarasin-Wechsler
Präsidentin Stiftungsrat

Basel, den 27. 8. 2013

Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel



Giancarlo Bezzola
Geschäftsführer

Vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt genehmigt am

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am

Ausbildungskonzept

Ausgabe 16. Mai 2012

Übersicht

1. Unser Auftrag, unsere Mission	2
2. Berufe, interne Berufsschule und marktwirtschaftliche Ausrichtung	2
Polymechaniker/-in, Gärtner/-in und Schreiner/-in	2
Eigene Berufsschule und integrative Ausbildung	2
3. Zielgruppe	2
Allgemeine Kriterien	2
Geografische Kriterien	3
Aufnahmekriterien	3
4. Aufnahmeverfahren	3
Zielgruppe 1	3
Zielgruppe 2	3
5. Ausbildungsplätze	4
6. Ausbildungsprogramme	4
Grundbildung mit eidg. Berufsattest EBA	4
Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ	4
7. Ausbildung und Unterricht	4
Arbeitsplätze und technische Einrichtungen	4
Interne Berufsschule	4
Fachunterricht	4
Allgemeinbildender Unterricht	5
Turnen und Sport	5
Freifächer	5
Lehrpersonen und Unterrichtsqualität	5
Lernberatung / Fachkundige individuelle Begleitung (FiB)	5
8. Klassen, Kurse und Lehrpersonen	5
9. Finanzierung	6
10. Verantwortung	6
11. Trägerschaft	6
12. Inkraftsetzung	6

1. Unser Auftrag, unsere Mission

Die Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel ist die einzige nicht-stationäre Institution in der Region Basel, die reguläre BBT-Berufsausbildungen mit integrierten Fördermassnahmen verbindet.¹ Somit erfüllt die LBB eine wichtige Funktion im Bereich der Berufsbildung, Integration und Verminderung der Jugendarbeitslosigkeit und der Umsetzung des Gesetzes betreffend Kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1994. Jugendlichen in einer schwierigen Lebenssituation zu einer anerkannten beruflichen Qualifikation zu verhelfen bedeutet, ihnen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu öffnen und sie zu befähigen, ihren zukünftigen Lebensunterhalt ohne weitere staatliche Unterstützung zu bestreiten. Die Kantone bzw. die Gesellschaft sind auf das Ausbildungsangebot der LBB angewiesen, da es für schwer vermittelbare Jugendliche kaum eine Alternative gibt.

2. Berufe, interne Berufsschule und marktwirtschaftliche Ausrichtung

Polymechaniker/-in, Gärtner/-in und Schreiner/-in

Über 60 Jugendliche können in drei Betrieben der LBB eine Lehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ oder mit dem eidgenössischen Berufsattest EBA absolvieren.

Eigene Berufsfachschule und integrative Ausbildung

Die LBB verfolgt das integrative Lernen im Betrieb und in der eigenen Berufsfachschule seit ihrer Gründung und hat damit bis heute ausgezeichnete Ergebnisse erzielt.

Die Auszubildenden werden in der Regel im Fachunterricht von denselben Lehrpersonen unterrichtet, die sie am Arbeitsplatz auch als Ausbilder betreuen. So sind wir bei der LBB in der Lage, auf unterschiedliche Leistungsvermögen einzugehen und die Lernenden gezielt nach ihren Bedürfnissen zu fördern. Bei uns sind auch Jugendliche willkommen, die während ihrer Ausbildung auf zusätzliche Unterstützung angewiesen sind. Der allgemeinbildende Unterricht (ABU) wird von Lehrpersonen der AGS Basel in unserer eigenen Berufsfachschule erteilt, mit welcher die LBB zusammenarbeitet (Partnerschule).

Marktwirtschaftliche Ausrichtung

Die Produkte und Dienstleistungen, die unsere drei Lehrbetriebe anbieten, müssen im Wettbewerb bestehen können. Nur so können wir die Jugendlichen auf die Herausforderungen einer Arbeitswelt vorbereiten, die sich immer schneller ändert. Die LBB ist in der Lage, mit ihren Produkten und Leistungen zwischen 50 und 60% der Erträge auf dem freien Markt zu erwirtschaften. Ohne exaktes und produktives Arbeiten könnte dieses hohe Ziel nie erreicht werden.

3. Zielgruppe

Allgemeine Kriterien

Das Angebot richtet sich an Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren, welche

- die Berufswahl noch nicht definitiv getroffen haben oder
- eine berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ oder eine berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest EBA absolvieren wollen oder
- die nötige handwerkliche Begabung und ausreichende intellektuelle Fähigkeiten für eines der Angebote mitbringen oder
- ihre berufliche Ausbildung andernorts abgebrochen haben oder
- Interesse an einem der drei Berufe Polymechaniker/-in, Gärtner/-in und Schreiner/-in haben.

¹ Gemäss § 5 des basel-städtischen Subventionsgesetzes, Abs. 2 lit. a)

Geografische Kriterien

Das Angebot richtet sich an Jugendliche aus den Wohnkantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Grundsätzlich können andere Kantone freie Ausbildungsplätze zu den gleichen Bedingungen belegen, sofern diese nicht durch die Vertragskantone beansprucht werden.²

Aufnahmekriterien

Zielgruppe 1 (60% der Ausbildungsplätze)

Leistungsbereite Jugendliche, die wegen Lern-, Entwicklungs- und Verhaltensschwierigkeiten nachweisbar in der Privatwirtschaft keine oder nur geringe Ausbildungschancen haben.

Zielgruppe 2 (40% der Ausbildungsplätze)

Leistungsbereite und fähige Jugendliche ohne nachweisbare Indikation und besondere Auffälligkeit.

4. Aufnahmeverfahren

Zielgruppe 1

Die Lernenden dieser Zielgruppe melden sich bei der LBB in der Regel auf Empfehlung der folgenden Institutionen:

- Amtsstellen für Berufsbildung und Berufsberatung
- Vormundschaftsbehörden
- Abteilung Kindes- u. Jugendschutz
- Sozialdienste von Gemeinden
- Analoge kantonale Institutionen und Projekte
- Schulen der Sekundarstufe I
- Schulen für Brückenangebote
- Job Factory, Tischlein deck dich und weitere ähnliche Institutionen

Die LBB nimmt diese Bewerbungen entgegennehmen, holt einen schriftlichen Befund ein, führt Eignungsabklärung durch und erstellt einen schriftlichen Bericht/Antrag zuhanden der Aufnahmekommission erstellen.

Paritätische Aufnahmekommission

Diese prüft die Berichte und entscheidet über die Aufnahme. Bei Unklarheiten werden die Zuweisungsstelle und die entsprechende verantwortliche Person für die Eignungsabklärung beigezogen.

Die Aufnahmekommission ist unabhängig von der Stiftung LBB und setzt sich aus je drei Vertreterinnen und Vertretern der beiden Vertragskantone und dem Geschäftsleiter der LBB zusammen. Die Einsitznehmenden der Kantone werden durch das ED Basel-Stadt und die BKSD Basel-Landschaft ernannt.³

Zielgruppe 2

Die Geschäftsleitung LBB entscheidet nach vorgängiger Eignungsabklärung in eigener Kompetenz über die Aufnahme der Auszubildenden.

² Subventionsvertrag mit BS und BL vom 08.06.2009, Punkt 3.4

³ Subventionsvertrag, Punkt 8.4

5. Ausbildungsplätze

Die LBB bietet die folgende Anzahl Ausbildungsplätze an:

	Polymech.	Schreiner	Gärtner	Total
Zielgruppe 1	12	12	13	37
Zielgruppe 2	8	8	9	25
Total	20	20	22	62

Schwankungen innerhalb der drei Berufsgruppen sind möglich.

6. Ausbildungsprogramme

Grundbildung mit eidg. Berufsattest EBA

Hauptziel der zweijährigen Attestausbildung ist es, vornehmlich praktisch begabten Jugendlichen spezifische und einfache berufliche Qualifikationen zu vermitteln, damit sie sich auf dem Arbeitsmarkt behaupten können.

Die Lernziele und Lerninhalte für die praktische und die schulische Ausbildung sind in den einschlägigen Bildungsverordnungen des BBT vorgegeben.

Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ

Die Lernziele und Lerninhalte für die praktische und die schulische Ausbildung sind in den einschlägigen Bildungsverordnungen des BBT vorgegeben. Die Jugendlichen besuchen den Fach- und den allgemein bildenden Unterricht in der internen Berufsfachschule.

Die Jugendlichen besuchen den Fach- und den allgemein bildenden Unterricht in der internen Berufsschule. Mittels einer angepassten Didaktik wird den individuellen Voraussetzungen Rechnung getragen. Für den Fachunterricht und die Anleitung am Arbeitsplatz sorgen dieselben Fach- und Lehrpersonen. Dadurch und durch die interne Lernberatung ist eine fachkundige, individuelle Begleitung gewährleistet.

7. Ausbildung und Unterricht

Arbeitsplätze und technische Einrichtungen

Die Arbeitsplätze und maschinellen Einrichtungen entsprechen den Erfordernissen der Bildungsvorschriften des BBT und dem Stand der Technik, den der Jugendliche nach Abschluss der Ausbildung im Berufsleben in der Regel antreffen wird. Nur so können unsere Lehrabgänger/innen relativ problemlos in der freien Wirtschaft eine erste Anstellung finden. Die hohen technischen Investitionen können die LBB nur dank der hohen Eigenwirtschaftlichkeit finanzieren.

Interne Berufsschule

Die Lernenden besuchen sowohl den Fach- als auch den allgemeinbildenden Unterricht in der eigenen Berufsschule. Sie bildet eine zentrale Stütze im pädagogischen Konzept der LBB. Die unmittelbare Nähe von Theorie und Praxis ermöglicht eine optimale Koordination der Lerninhalte und garantiert eine nahtlose und bedürfnisorientierte Ausbildung. Die Lernenden werden im Fachunterricht und im Betrieb von denselben Bezugspersonen angeleitet und gefördert. Dies ist die Grundlage für den Lernerfolg und die Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden.

Die interne Berufsschule garantiert zudem, dass die integrative Ausbildung sowohl im Betrieb als auch in der Berufsschule möglich ist.

Fachunterricht

Der Fachunterricht erfolgt vorwiegend blockweise und in Kleingruppen.

Allgemeinbildender Unterricht

Der allgemeinbildende Unterricht (ABU) erfolgt in klar definierter Zusammenarbeit mit der Allgemeinen Gewerbeschule Basel, AGS (Partnerschule), in unserer eigenen Berufsfachschule

Turnen und Sport

Turnen und Sport sind ein Bestandteil der Stundentafeln und Lehrpläne.

Freifächer

Die Lernenden der LBB können die Freifächer der AGS Basel besuchen.

Lehrpersonen und Unterrichtsqualität

Unsere Berufsschullehrer/innen und Ausbilder/innen haben die vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) geforderten Qualifikationen. Neben der theoretischen Ausbildung sind sie zwingend auch zuständig und verantwortlich für die praktische Ausbildung in den Betrieben der Stiftung LBB.

Der Unterricht basiert analog zu den staatlichen Berufsschulen auf den Bildungsverordnungen und entsprechenden Lehrplänen.

Die Qualitätssicherung und -verbesserung erfolgt nach dem kantonalen Rahmenkonzept „Qualitätsmanagement an den Schulen des Kantons Basel-Stadt“.

Lernberatung / Fachkundige individuelle Begleitung (FiB)

Die LBB Lehrbetriebe Basel bieten allen Lernenden eine unabhängige und professionelle Lernberatung und Begleitung an.

8. Klassen, Kurse und Lehrpersonen

EBA: Eidg. Berufsattest	Klassen, Kurse	Lehrpersonen	Betriebe
Berufsfachkundlicher Unterricht	2	2 Fach-L.	Schreinerei und Gärtnerei
Allgemeinbildender Unterricht	1	1 ABU-L.	Schreinerei und Gärtnerei
Fachkundige individuelle Begleitung FiB		1 Lehrp.	
EFZ: Eidg. Fähigkeitszeugnis			
Allgemeinbildender Unterricht	4	4 ABU-L.	für alle drei Betriebe
Berufsfachkundlicher Unterricht Mechanik	4	3 Fach-L.	
Berufsfachkundlicher Unterricht Schreinerei	4	2 Fach-L.	
Berufsfachkundlicher Unterricht Gärtnerei	3	2 Fach-L.	
Total	18	15	

9. Finanzierung

Die Finanzierung wird im Subventionsvertrag mit den Kantonen geregelt.

Die Stiftung LBB finanziert sich zu mehr als 50% durch den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen aus ihren eigenen Betrieben.

10. Verantwortung

Der Stiftungsrat und die Geschäftsleitung tragen die Verantwortung für die LBB Lehrbetriebe Basel.

Die Stiftung legt Rechenschaft ab gegenüber den zuständigen Amtsstellen der beiden Vertragskantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.⁴

11. Trägerschaft

Träger der LBB Lehrbetriebe Basel ist die Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel.

12. Inkraftsetzung

Das vorliegende Konzept tritt am 1. August 2012 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2009

Vom Stiftungsrat genehmigt am 30. Mai 2012

⁴ Subventionsvertrag, Punkt 5.4

ÖFFENTLICHE URKUNDE

Errichtung einer Stiftung

Vor mir, dem unterzeichneten Notar zu Basel, lic. iur. David Levin, sind heute erschienen:

Herr Dr. **Thomas BURCKHARDT**, geboren am 20. Januar 1950, von Basel, wohnhaft in Bettingen, und

Herr **Daniel MARTIN** geboren am 12. Januar 1961, von Füllinsdorf, wohnhaft in Muttenz,

beide persönlich bekannt, handelnd nicht für sich selbst sondern als kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes des Verein Jugendfürsorge mit Sitz in Basel,

und haben erklärt:

A. Errichtung einer Stiftung

Der Verein Jugendfürsorge errichtet eine Stiftung mit folgendem

Stiftungsstatut:

I. NAME, SITZ und ZWECK DER STIFTUNG

Artikel 1

Unter dem Namen „**Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel**“ besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB). Sie hat ihren Sitz in Basel.

Der Stiftungsrat ist befugt, den Sitz mit Zustimmung der zuständigen Behörde an einen anderen Ort in der Schweiz zu verlegen.

Artikel 2

Die Stiftung bildet junge Menschen in verschiedenen Berufen zu Berufsleuten aus. Dies kann sowohl im Betrieb als auch in der eigenen Berufsfachschule erfolgen.

II. VERMÖGEN

Artikel 3

Der Stifter widmet der Stiftung anlässlich ihrer Errichtung einen Betrag von CHF 50'000 (Franken fünfzigtausend). Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch weitere Zuwendungen der Stifter oder Dritter vermehrt werden.

III. ORGANISATION

(STIFTUNGSRAT, REVISIONSSTELLE und RECHNUNGSLEGUNG)

Artikel 4

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat sowie die Revisionsstelle.

Artikel 5

Der Stiftungsrat setzt sich aus 2 bis 5 Mitgliedern zusammen. Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Stifter ernannt. Danach kooptiert sich der Stiftungsrat selber.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode beginnt für die Neugewählten eine neue Amtsdauer ab Datum ihrer Wahl.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selber. Er wählt aus seiner Mitte insbesondere einen Präsidenten oder eine Präsidentin. Der Stiftungsrat führt die Geschäfte, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Vermögen der Stiftung. In seine Kompetenz fallen insbesondere folgende, nicht delegierbare Aufgaben:

- oberste Leitung der Stiftung und die Erteilung der dafür notwendigen Weisungen
- Festlegung der Organisation
- Festlegung der Grundsätze des Rechnungswesens, der Rechnungslegung und der Vermögensverwaltung
- Genehmigung von Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung
- Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigung
- Kauf, Verkauf und Verpfändung von Grundstücken
- Änderung von Stiftungsstatut (unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde) und Stiftungsreglement
- Auflösung der Stiftung und Verwendung des Liquidationsvermögens.

Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin, im Verhinderungsfall durch seinen/ihren Stellvertreter, unter Angabe der Traktanden und sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch 4 mal pro Jahr, einberufen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse einschliesslich allfälliger Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin doppelt. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsräte. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

Über die Anlage des Stiftungsvermögens und dessen Verwendung erlässt der Stiftungsrat ein Reglement. Darüber hinaus kann der Stiftungsrat weitere Reglemente erlassen, welche die Bestimmungen dieses Statuts näher ausführen. Die Reglemente sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 6

Als Revisionsstelle ernennt der Stiftungsrat für die Dauer von jeweils 1 Jahr eine unabhängige und fachlich ausgewiesene Person oder Gesellschaft (Art. 83a ZGB). Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die in den Artikeln 83b und 84a ZGB und allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.

Artikel 7

Die Rechnung der Stiftung ist jährlich auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 2010 abzuschliessen und vom Stiftungsrat abzunehmen.

Die Stiftung reicht die Rechnung, den Jahresbericht und den Bericht der Revisionsstelle der Aufsichtsbehörde ein.

IV. ÄNDERUNG, ERGÄNZUNG, AUFHEBUNG

Artikel 8

Der Stiftungsrat kann der zuständigen Behörde eine Änderung der Bestimmungen des Stiftungsstatuts unter Wahrung des Stiftungszwecks beantragen (Art. 85, 86 und 86b ZGB).

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden oder ist der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden, wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben. Ein allfälliges Restvermögen wird mit Zustimmung der zuständigen Behörde einer Institution mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zugeführt. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter ist ausgeschlossen.

B. Bezeichnung des Stiftungsrates, weitere Bestimmungen

Als Mitglieder des Stiftungsrates bezeichnet der Stifter:

1. Frau Ursula Sarasin-Wechsler, von Basel und Hergiswil LU, wohnhaft in Arlesheim,
2. Herr Peter Hess, von Basel und Walterswil BE, wohnhaft in Basel.

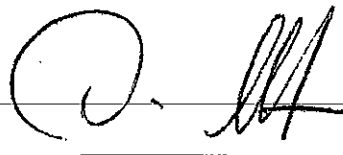
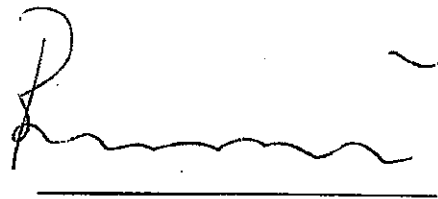
Der Stiftungsrat ist befugt, auf dem Weg der Kooptation den Stiftungsrat zu erweitern.

Der instrumentierende Notar wird mit der Anmeldung beim Handelsregisteramt beauftragt und ermächtigt, allfällige von diesem Amt verlangte redaktionelle Änderungen an der Urkunde und den Belegen vorzunehmen.

* * *

DIESE ÖFFENTLICHE URKUNDE über die Errichtung einer Stiftung wird nach geschehener Lesung von den Erschienenen als richtig und vollständig abgefasst genehmigt und von denselben und von mir, dem instrumentierenden Notar, unter Beifügung meines amtlichen Siegels unterzeichnet.

Basel, 18. (achtzehnter) Dezember 2009 (zweitausendundneun)



D. Levin, Notar

Allg. Prot. 2009 Nr. 73